

# Haftung für Masseverbindlichkeiten

---

LEIPZIGER INSOLVENZRECHTSTAG 28. FEBRUAR 2022

VOLKER SANDER, LEIPZIG/KARLSRUHE

# Haftung für Masseverbindlichkeiten

---

Einleitung

Haftung der Masse

Nachhaftung des Schuldners

Haftung der Gesellschafter des Schuldners

# Einleitung

---

## Schutz der Massegläubiger

- Vorwegberichtigung, § 53 InsO
- Haftung, § 61 Satz 1 InsO

## Masseunzulänglichkeit

- Befriedigung nach Rangfolge, § 209 Abs. 1 InsO
- Gefährdung der Altmassegläubiger, § 209 Abs. 1 Nr. 3 InsO

## Zugriffsmöglichkeiten der Altmassegläubiger

- Befriedigung aus der Masse außerhalb der Rangfolge
- Nachhaftung des Schuldners mit sonstigem Vermögen
- Haftung der Gesellschafter des Schuldners

# Haftung der Masse

---

Keine Vollstreckung wegen Altmasseverbindlichkeiten nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit, § 210 InsO

Abgrenzung zwischen Alt- und Neumasseverbindlichkeiten nach dem Zeitpunkt ihrer „Begründung“, § 209 Abs. 1 Nr. 2 InsO (vgl. BGH, Urteil vom 3. April 2003 – IX ZR 101/02, BGHZ 154, 358 juris Rn. 9, 18 für Verbindlichkeiten aus Dauerschuldverhältnissen)

## Aufrechnung?

- Verbote nach § 96 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 InsO an Insolvenzgläubiger gerichtet
- Entsprechende Anwendung? (vgl. BGH, Urteil vom 18. Mai 1995 – IX ZR 189/94, BGHZ 130, 38 juris Rn. 49 für §§ 53 bis 55 KO, im Streitfall § 55 Nr. 1 KO)
- Fall: Im Monat der Antragstellung (Mai) entsteht Umsatzsteuerschuld (Masseverbindlichkeit nach § 55 Abs. 4 InsO). InsVerf wird am 1. Juni eröffnet und am 4. Juni Masseunzulänglichkeit angezeigt. InsVerw meldet Vorsteuerabzug aus der Vergütung für die Tätigkeit als vorläufiger InsV an. Finanzamt rechnet in Höhe der Umsatzsteuerschuld mit dem Vorsteuererstattungsanspruch auf. Zu Recht?

# Haftung der Masse/Aufrechnung

---

## § 96 Abs. 1 Nr. 1 InsO

- Altmassegläubiger können weiterhin gegen solche Ansprüche der Masse aufrechnen, die vor Anzeige begründet wurden (begründet = „etwas schuldig geworden“)
- Aufrechnungsverbot steht der Aufrechnung einer Umsatzsteuerschuld (§ 55 Abs. 4 InsO) gegen einen Vorsteuervergütungsanspruch nicht entgegen, der sich aus anteiliger Verwaltervergütung für den Zeitraum bis zur Feststellung der Masseunzulänglichkeit ergibt (FG Nürnberg, Urteil vom 5. September 2020 – 2 K 1540/18, juris Rn. 14) - Recht auf Vorsteuerabzug entsteht mit Lieferung oder Leistung

## § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO

- Altmassegläubiger hat Aufrechnungsmöglichkeit durch anfechtbare Rechtshandlung erlangt (Insolvenzgläubigers = Altmassegläubiger; Eröffnungsantrags = Anzeige der Masseunzulänglichkeit)
- Aufrechnung entsprechend § 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO, soweit Leistung auf den letzten Monat vor Anzeige der Masseunzulänglichkeit entfällt (FG Nürnberg, aaO, juris Rn. 23; aA Meyer, NZI 2021, 87, 88)
- Aufrechnung schon dann insgesamt ausgeschlossen, wenn dem Vorsteuervergütungsanspruch zu Grunde liegenden Leistungen teilweise vom Aufrechnungsverbot erfasst (FG Nürnberg, aaO Rn. 24)

# Nachhaftung des Schuldners

---

Schuldner der Masseverbindlichkeiten ist stets der Insolvenzschuldner (BGH, Urteil vom 28. Januar 2021 – IX ZR 54/20, ZIP 2021, 528 Rn. 14)

Haftung während des Verfahrens ist auf diejenigen Gegenstände beschränkt, die zur Insolvenzmasse gehören (BGH, Urteil vom 28. Januar 2021 – IX ZR 54/20, ZIP 2021, 528 Rn. 18)

Umfang der Nachhaftung nach Beendigung des Insolvenzverfahrens bleibt offen (Rn. 19; Beschränkung grds. bejahend BGH, Urteil vom 25. November 1954 – IV ZR 81/54, NJW 1955, 339)

- Beschränkte Nachhaftung für Masseverbindlichkeiten nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO?
- Jedenfalls keine Haftungsbeschränkung
  - für oktroyierte Masseverbindlichkeiten, § 90 InsO (BGH, Urteil vom 28. Januar 2021 – IX ZR 54/20, ZIP 2021, 528 Rn. 20)
  - für Masseverbindlichkeiten, deren Entstehung auf eine freie Entscheidung des Schuldners zurückzuführen ist (BGH, Urteil vom 28. Januar 2021 – IX ZR 54/20, ZIP 2021, 528 Rn. 20 für Steuerforderungen aus der Zeit der schwachen vorläufigen Insolvenzverwaltung, § 55 Abs. 4 InsO)

# Haftung der Gesellschafter des Schuldners

---

- Bisherige Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 24. September 2009 - IX ZR 234/07, ZIP 2009, 2204)
- Sachverhalt: Bekl. Gesellschafter einer OHG, werden gem. § 93 InsO auf Verfahrenskosten (10.500 €) und Masseverbindlichkeiten (14.625,34 €) in Anspruch genommen
- Keine Haftung der Gesellschafter (§ 128 HGB) für die durch den Insolvenzverwalter begründeten Masseverbindlichkeiten (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 Fall 1 InsO) aus insolvenzrechtlichen Gründen – einer Reduktion des Anwendungsbereichs von § 128 HGB bedarf es nicht (Rn. 11 f.)
- InsV kann mit den aus seinem Amt folgenden Befugnissen die persönliche Haftung der Gesellschafter nach § 128 HGB nicht begründen (Rn. 14)

# Haftung der Gesellschafter des Schuldners

---

- Bisherige Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 24. September 2009 - IX ZR 234/07, ZIP 2009, 2204)
- Neue Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 15. Dezember 2020 - II ZR 108/19, BGHZ 228, 28)
  - Sachverhalt: Kommanditist eines insolventen Schiffsfonds wird auf Rückzahlung von Ausschüttungen (30.677,52 €) in Anspruch genommen. Aus der Veräußerung des Schiffs nach Verfahrenseröffnung entsteht Gewerbesteuerforderung (1.550.159,80 €), die als Masseverbindlichkeit geltend gemacht wird. Kommanditist wendet ein, Rückzahlung werde nicht zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger benötigt, da die Forderungen, für die der Beklagte als Kommanditist hafte, bereits durch die von anderen Kommanditisten auf ihre Außenhaftung zurückgezahlten Beträge von insgesamt 855.444,21 € gedeckt seien.



# Haftung der Gesellschafter des Schuldners

---

- Bisherige Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 24. September 2009 - IX ZR 234/07, ZIP 2009, 2204)
- Neue Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 15. Dezember 2020 - II ZR 108/19, BGHZ 228, 28)
  - Sachverhalt: Beklagter Kommanditist eines insolventen Schiffsfonds wird vom InsV auf Rückzahlung von Ausschüttungen (30.677,52 €) in Anspruch genommen. Aus der Veräußerung des Schiffs nach Verfahrenseröffnung entsteht Gewerbesteuerforderung (1.550.159,80 €), die als Masseverbindlichkeit geltend gemacht wird. Kommanditist wendet ein, Rückzahlung werde nicht zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger benötigt, da die Forderungen, für die der Beklagte als Kommanditist hafte, bereits durch die von anderen Kommanditisten auf ihre Außenhaftung zurückgezahlten Beträge von insgesamt 855.444,21 € gedeckt seien.
- Vorinstanzen:
  - Keine Haftung des Kommanditisten für Gewerbesteuerforderung
  - Masseverbindlichkeit gem. § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO, weil insolvenzrechtlich nicht bereits vor der Insolvenzeröffnung, sondern erst mit der Veräußerung des Schiffs durch den InsV begründet

# Haftung der Gesellschafter des Schuldners

---

- Bisherige Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 24. September 2009 - IX ZR 234/07, ZIP 2009, 2204)
- Neue Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 15. Dezember 2020 - II ZR 108/19, BGHZ 228, 28)
- Teleologische Reduktion der Haftung aus § 128 HGB geboten (Rn. 28)
  - Keine unbeschränkte Haftung für sämtliche durch den InsV begründete Verbindlichkeiten, arg. § 160 HGB, Beispiel „jahrelange Firmenfortführung“ (Rn. 29 f.)
  - Gilt auch für Haftung des Kommanditisten (Rn. 31 ff.)
  - Insolvenzzrechtliche Einordnung als Masseverbindlichkeit ist für die Einschränkung der Haftung unerheblich (Rn. 36)
  - Umfang der Haftungsbeschränkung bleibt offen, Haftung besteht jedenfalls für Verbindlichkeiten, die bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet worden sind (Rn. 37)

# Haftung der Gesellschafter des Schuldners

---

- Bisherige Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 24. September 2009 - IX ZR 234/07, ZIP 2009, 2204)
- Neue Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 15. Dezember 2020 - II ZR 108/19, BGHZ 228, 28)
- Teleologische Reduktion der Haftung aus § 128 HGB geboten (Rn. 28)
  - Gewerbesteuerforderung ist eine „bis dahin begründete Verbindlichkeit“ iSd § 160 Abs. 1 HGB (Rn. 43), weil Grund der Besteuerung gelegt wurde, als der Gesellschafter noch Einfluss nehmen konnte (Rn. 44): Mit der gesonderten Feststellung des Unterschiedsbetrags wird Wertzuwachs verfahrensmäßig erfasst und spätere Besteuerung ist unausweichlich, nur Zeitpunkt ist ungewiss (Rn. 45 bis 49)
  - Einordnung als Masseverbindlichkeit steht nicht entgegen (Rn. 50 ff.) – Rspr. IX. Zivilsenat (s.o.) steht nicht entgegen (Rn. 53).

# Haftung der Gesellschafter des Schuldners

---

- Bisherige Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 24. September 2009 - IX ZR 234/07, ZIP 2009, 2204)
- Neue Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 15. Dezember 2020 - II ZR 108/19, BGHZ 228, 28)
  - Teleologische Reduktion der Haftung aus § 128 HGB geboten (Rn. 28)
- Bestätigt durch IX. Zivilsenat (BGH, Urteil vom 28. Januar 2021 - IX ZR 54/20, ZIP 2021, 528)
  - Veräußerung des Containerschiffs im Eröffnungsverfahren mit Zustimmung des vorl. InsV; Gewerbesteuerforderung hat Finanzamt als Masseverbindlichkeit (§ 55 Abs. 4 InsO) eingeordnet
  - Haftung der Gesellschafter anordnende Norm bestimmt, ob Umfang der Haftung der Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft in der Insolvenz ausnahmsweise eingeschränkt werden kann (Rn. 24 f.)
  - An Rspr. aus dem Urteil vom 24. September 2009 (IX ZR 234/07) wird nicht festgehalten (Rn. 25)

# Haftung der Gesellschafter des Schuldners

---

- Bisherige Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 24. September 2009 - IX ZR 234/07, ZIP 2009, 2204)
- Neue Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 15. Dezember 2020 - II ZR 108/19, BGHZ 228, 28)
  - Teleologische Reduktion der Haftung aus § 128 HGB geboten (Rn. 28)
- Bestätigt durch IX. Zivilsenat (BGH, Urteil vom 28. Januar 2021 - IX ZR 54/20, ZIP 2021, 528)
- Derzeit offen:
  - Haftung für „liquidationsbedingte Verbindlichkeiten“ (ablehnend: BGH, Urteil vom 24. September 2007 - IX ZR 234/07, ZIP 2009, 2204 Rn. 17 f. - kaum abgrenzbar)
  - Haftung für Verfahrenskosten, § 54 InsO (ablehnend: BGH, Urteil vom 24. September 2007 - IX ZR 234/07, ZIP 2009, 2204 Rn. 19 ff. – Verfahrenskosten sollen allein aus der Masse bedient werden)

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!

---